Reglementstext gültig bis 31.12.2025	Reglementstext gültig ab 01.01.2026
Art. 3 Kreis der Versicherten [2] In die Veska Pensionskasse werden diejenigen Arbeitnehmer nicht aufgenommen, a) die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind oder b) deren Arbeitsverhältnis auf längstens drei Monate abgeschlossen worden ist (wird die Vertragsdauer später verlängert, so beginnt die Versicherung im Zeitpunkt, an welchem die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses vereinbart wurde), vorbehalten bleibt Abs. 3, oder c) die das Rentenalter erreicht haben.	**Art. 3 Kreis der Versicherten** [2] In die Veska Pensionskasse werden diejenigen Arbeitnehmer nicht aufgenommen, a) die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind oder b) deren Arbeitsverhältnis auf längstens drei Monate abgeschlossen worden ist (wird die Vertragsdauer später verlängert, so beginnt die Versicherung im Zeitpunkt, an welchem die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses vereinbart wurde), vorbehalten bleibt Abs. 3, oder c) die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, oder d) die das Rentenalter erreicht haben.
Art. 5 Ende der Versicherung / Freiwillige Versicherung [4] Bei unbezahlten Urlauben ist grundsätzlich keine automatische Weiterführung der Versicherung vorgesehen. Die Weiterführung der Versicherung ist vom Versicherten vor Antritt des unbezahlten Urlaubs bei der Veska Pensionskasse zu beantragen. Falls der Versicherte die Vorsorge oder bloss die Risikoversicherung im bisherigen Umfang während längstens 12 Monaten weiterführen möchte, muss er auch die Arbeitgeberbeiträge entrichten, sofern der Arbeitsvertrag nichts anderes vorsieht. Falls der Arbeitgeber seine Beiträge während dem unbezahlten Urlaub weiter entrichtet, wird die Versicherung weitergeführt und der Versicherte muss seine Beiträge ebenfalls weiter entrichten. Die Versicherung erlischt, wenn die Beiträge vom Versicherten bzw. Arbeitgeber nicht innerhalb von einem Monat nach erfolgter Mahnung einbezahlt werden. Ein unbezahlter Urlaub im Anschluss an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist nicht möglich.	**Art. 5 Ende der Versicherung / Freiwillige Versicherung** [4] Bei unbezahlten Urlauben ist grundsätzlich keine automatische Weiterführung der Versicherung vorgesehen. Die Weiterführung der Versicherung ist vom Versicherten vor Antritt des unbezahlten Urlaubs bei der Veska Pensionskasse zu beantragen. Falls der Versicherte die Vorsorge oder bloss die Risikoversicherung im bisherigen Umfang während längstens 12 Monaten weiterführen möchte, muss er auch die Arbeitgeberbeiträge entrichten, sofern der Arbeitsvertrag nichts anderes vorsieht. Falls der Arbeitgeber seine Beiträge während dem unbezahlten Urlaub weiter entrichtet, wird die Versicherung weitergeführt und der Versicherte muss seine Beiträge ebenfalls weiter entrichten. Die Versicherung erlischt, wenn die Beiträge vom Versicherten bzw. Arbeitgeber nicht innerhalb von einem Monat nach erfolgter Mahnung einbezahlt werden. Ein unbezahlter Urlaub im Anschluss an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist nicht möglich.

	Tritt während des unbezahlten Urlaubs der Vorsorgefall Tod oder Invalidität ein, ohne dass die Risikoversicherung weitergeführt wurde, wird das im Zeitpunkt des Vorsorgefalls vorhandene Altersguthaben als Kapital ausgerichtet; im Invaliditätsfall dem Versicherten und im Todesfall der anspruchsberechtigten Person gemäss Art. 35 Abs. 2.
Art. 16 Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen / Freiwilliger Einkauf 5 Bei freiwilligen Einkäufen gelten überdies die bundesrechtlichen Einkaufsbeschränkungen (Art. 60a und Art. 60b BVV 2). Dies betrifft Personen, die a) während einer gewissen Zeit statt in der 2. Säule in der Säule 3a vorgesorgt haben; b) Guthaben der 2. Säule in einer Freizügigkeitseinrichtung haben; c) aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben; d) eine Altersleistung aus einer Vorsorgeeinrichtung beziehen oder bezogen haben.	**Art. 16 Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen / Freiwilliger Einkauf** 5 Bei freiwilligen Einkäufen gelten überdies die bundesrechtlichen Einkaufsbeschränkungen (Art. 60a und Art. 60b BVV 2). Dies betrifft Personen, die a) während einer gewissen Zeit statt in der 2. Säule in der Säule 3a vorgesorgt haben; b) über ein Vorsorgeguthaben in der bisherigen Vorsorge-einrichtung verfügen oder Guthaben der 2. Säule in einer Freizügigkeitseinrichtung haben; c) eine Altersleistung aus einer Vorsorgeeinrichtung beziehen oder bezogen haben; d) aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben.
Art. 21 Kapitalabfindung 2 Ein Versicherter kann sich vorbehältlich Art. 16 Abs. 6 seine Altersleistungen ganz oder teilweise als Kapitalabfindung auszahlen lassen. Er hat dies der Veska Pensionskasse mindestens drei Monate vor dem effektiven Bezug des Kapitals schriftlich bekannt zu geben, wobei der Ehegatte schriftlich zustimmen muss (siehe Art. 7 Abs. 6). Die maximale Kapitalabfindung entspricht dem angesammelten Altersguthaben, in diesem Falle werden keine Alters- und Hinterlassenenleistungen mehr ausgerichtet. Bei teilweiser	**Art. 21 Kapitalabfindung** 2 Ein Versicherter kann sich vorbehältlich Art. 16 Abs. 6 seine Altersleistungen ganz oder teilweise als Kapitalabfindung auszahlen lassen. Er hat dies der Veska Pensionskasse mindestens drei Monate vor dem effektiven Bezug des Kapitals schriftlich bekannt zu geben, wobei der Ehegatte schriftlich zustimmen muss (siehe Art. 7 Abs. 6). Die maximale Kapitalabfindung entspricht dem angesammelten Altersguthaben. In diesem Falle werden keine Alters- und Hinterlassenenleistungen mehr ausgerichtet. Bei teilweiser

Kapitalabfindung werden die verbleibenden Alters- und Hinterlassenenleistungen aufgrund des reduzierten Altersguthabens berechnet. Die Veska Pensionskasse erlässt ein Merkblatt betreffend Folgen einer Kapitalabfindung, welches an interessierte Versicherte abgegeben wird.	Kapitalabfindung werden die verbleibenden Alters- und Hinterlassenenleistungen aufgrund des reduzierten Altersguthabens berechnet. ~~Die Veska Pensionskasse erlässt ein Merkblatt betreffend Folgen einer Kapitalabfindung, welches an interessierte Versicherte abgegeben wird.~~ [3] Stirbt ein Versicherter vor der Pensionierung, so kann die Person mit Anspruch auf eine Rente nach Art. 30 oder Art. 31a die Hinterlassenenleistungen nach Art. 30 oder Art. 31a anstelle einer Rente einmalig als Kapitalabfindung auszahlen lassen. Die Kapitalabfindung entspricht dem beim Tode des Versicherten vorhandenen Altersguthaben. Beim Bezug der Leistungen als Kapitalabfindung besteht kein Anspruch auf weitere Leistungen. Insbesondere besteht weder Anspruch auf eine temporäre Ehegatten-Zusatzrente nach Art. 31 noch auf ein Todesfallkapital nach Art. 35.
Art. 30 Ehegattenrente [1] Stirbt ein verheirateter Versicherter vor oder nach seiner Pensionierung, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er bei Eintritt des Versicherungsfalles:	**Art. 30 Ehegattenrente** [1] Stirbt ein verheirateter Versicherter vor oder nach seiner Pensionierung, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente (vgl. auch Art. 21 Abs. 3), sofern er bei Eintritt des Versicherungsfalles:
Art. 31a Lebenspartnerrente [1] Der überlebende Lebenspartner hat beim Tode eines Versicherten oder beim Tode eines Alters- oder Invalidenrentners Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe einer Ehegattenrente gemäss Art. 30 Abs. 3 und 4 inklusive temporäre Ehegatten-Zusatzrente gemäss Art. 31, wenn die folgenden Voraussetzungen gemäss Buchstaben a) bis e) sowie Abs. 2 gemeinsam erfüllt sind:	**Art. 31a Lebenspartnerrente** [1] Der überlebende Lebenspartner hat beim Tode eines Versicherten oder beim Tode eines Alters- oder Invalidenrentners Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe einer Ehegattenrente gemäss Art. 30 Abs. 3 und 4 inklusive temporäre Ehegatten-Zusatzrente gemäss Art. 31 (vgl. auch Art. 21 Abs. 3), wenn die folgenden Voraussetzungen gemäss Buchstaben a) bis e) sowie Abs. 2 gemeinsam erfüllt sind:

Art. 35 Todesfallkapital [1] Stirbt ein Versicherter vor der Pensionierung, wird ein Todesfallkapital fällig. [2] Folgende Personen sind – vorbehältlich Art. 35 Abs. 3 – anspruchsberechtigt: a) der Ehegatte b) beim Fehlen eines Ehegatten nach Buchstabe a) natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss. c) beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a) und b) die Kinder des Verstorbenen, die Geschwister oder die Eltern. d) beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a), b) und c) die übrigen gesetzlichen Erben.	**Art. 35 Todesfallkapital** [1] Stirbt ein Versicherter vor der Pensionierung, wird ein Todesfallkapital fällig. [2] Folgende Personen sind ~~– vorbehältlich Art. 35 Abs. 3 –~~ anspruchsberechtigt: a) der Ehegatte oder der Lebenspartner mit Anspruch auf eine Leistung nach Art. 31a; b) beim Fehlen einer begünstigten Person nach Buchstabe a) natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; c) beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a) und b) die Kinder des Verstorbenen~~, die Geschwister oder die Eltern~~; d) beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a) bis c) die Geschwister; e) beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a) bis d) die Eltern; f) beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a) bis e) die übrigen gesetzlichen Erben. Kein Anspruch auf das Todesfallkapital nach Abs. 2 Buchstabe b) besteht, wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente aus beruflicher Vorsorge bezieht. Vorbehalten Abs. 3 wird das Todesfallkapital gleichmässig auf die Personen innerhalb des jeweiligen Personenkreises aufgeteilt.

[3] Allfällige begünstigte Personen gemäss Abs. 2 Buchstabe b) müssen der Veska Pensionskasse vor Eintritt des versicherten Ereignisses schriftlich mitgeteilt worden sein. Fehlt diese Mitteilung, gibt es keine begünstigten Personen gemäss Abs. 2 Buchstabe b). Ohne schriftliche Mitteilung geht das Todesfallkapital an die Kinder, bei deren Fehlen an die Geschwister und bei deren Fehlen an die Eltern der verstorbenen Person.	[3] Der Versicherte muss begünstigte Personen gemäss Abs. 2 Buchstabe b) von sich aus der Veska Pensionskasse vor Eintritt des versicherten Ereignisses schriftlich angeben. Er kann durch schriftliche Mitteilung an die Veska Pensionskasse die Reihenfolge der Personenkreise gemäss Abs. 2 Buchstabe c), d) und e) ändern oder diese Personenkreise zusammenfassen. Der Versicherte kann durch schriftliche Mitteilung an die Veska Pensionskasse für jeden Personenkreis gemäss Abs. 2 Buchstabe b) bis e) angeben, an welche Person oder Personen mit welchen Teilbeträgen das Todesfallkapital ausbezahlt werden soll.
[4] Das Todesfallkapital entspricht a) für Begünstigte gemäss Abs. 2 Buchstaben a), b) und c) dem beim Tode vorhandenen Altersguthaben abzüglich der zur Finanzierung der Leistungen gemäss Art. 30, Art. 31a und Art. 32 erforderlichen Mittel. Bei Rentenleistungen wird bei der Bestimmung der zur Finanzierung erforderlichen Mittel auf den versicherungstechnisch ermittelten Barwert der Rente abgestellt. b) für Begünstigte gemäss Abs. 2 Buchstabe d) 50 Prozent des beim Tode vorhandenen Altersguthabens.	[4] Das Todesfallkapital entspricht a) für Begünstigte gemäss Abs. 2 Buchstaben a) bis e) dem beim Tode vorhandenen Altersguthaben abzüglich der zur Finanzierung der Leistungen gemäss Art. 30, Art. 31a und Art. 32 erforderlichen Mittel. Bei Rentenleistungen wird bei der Bestimmung der zur Finanzierung erforderlichen Mittel auf den versicherungstechnisch ermittelten Barwert der Rente abgestellt. b) für Begünstigte gemäss Abs. 2 Buchstabe f) 50 Prozent des beim Tode vorhandenen Altersguthabens.
.	~~Sind mehrere Personen gleichzeitig anspruchsberechtigt, dann wird das Todesfallkapital zu gleichen Teilen aufgeteilt.~~
[5] Sind keine bezugsberechtigten Personen gemäss Abs. 2 dieses Artikels vorhanden, so wird kein Todesfallkapital ausbezahlt. Ebenfalls kein Anspruch auf das Todesfallkapital nach Absatz 2 Buchstabe b) besteht, wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente aus beruflicher Vorsorge bezieht.	[5] Sind keine bezugsberechtigten Personen gemäss Abs. 2 dieses Artikels vorhanden, so wird kein Todesfallkapital ausbezahlt. ~~Ebenfalls kein Anspruch auf das Todesfallkapital nach Absatz 2 Buchstabe b) besteht, wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente aus beruflicher Vorsorge bezieht.~~

Art. 37 Überweisung der Freizügigkeitsleistung [3] Bei der Überweisung der Freizügigkeitsleistung gibt die Veska Pensionskasse an: a) das BVG-Altersguthaben; b) die Freizügigkeitsleistung bei Erreichen des 50. Altersjahres; c) die Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung nach dem 1.1.1995; d) für Versicherte, die vor dem 1.1.1995 geheiratet haben, die erste nach dem 1.1.1995 mitgeteilte oder fällig gewordene Freizügigkeitsleistung und den Zeitpunkt der Mitteilung beziehungsweise der Fälligkeit; e) in welchem Umfang Mittel infolge Ehescheidung übertragen wurden und wie hoch der BVG-Anteil ist (falls bekannt, spätestens aber für Scheidung nach dem 1.1.2017); f) ob und in welchem Umfang Mittel vorbezogen wurden und den Zeit- punkt des Vorbezugs. Falls bekannt (spätestens aber für Bezüge nach dem 1.1.2017), ist zudem mitzuteilen, wie hoch der BVG-Anteil am Vorbezug ist und die Höhe der bis zum Vorbezug erworbenen Freizügigkeitsleistung; g) ob und in welchem Umfang der Versicherte die Freizügigkeits- bzw. Vorsorgeleistung verpfändet hat.	**Art. 37 Überweisung der Freizügigkeitsleistung** [3] Bei der Überweisung der Freizügigkeitsleistung gibt die Veska Pensionskasse an: a) das BVG-Altersguthaben; b) die Freizügigkeitsleistung bei Erreichen des 50. Altersjahres; c) die Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung nach dem 1.1.1995; d) für Versicherte, die vor dem 1.1.1995 geheiratet haben, die erste nach dem 1.1.1995 mitgeteilte oder fällig gewordene Freizügigkeitsleistung und den Zeitpunkt der Mitteilung beziehungsweise der Fälligkeit; e) in welchem Umfang Mittel infolge Ehescheidung übertragen wurden und wie hoch der BVG-Anteil ist (falls bekannt, spätestens aber für Scheidung nach dem 1.1.2017); f) ob und in welchem Umfang Mittel vorbezogen wurden und den Zeit- punkt des Vorbezugs. Falls bekannt (spätestens aber für Bezüge nach dem 1.1.2017), ist zudem mitzuteilen, wie hoch der BVG-Anteil am Vorbezug ist und die Höhe der bis zum Vorbezug erworbenen Freizügigkeitsleistung; g) ob und in welchem Umfang der Versicherte die Freizügigkeits- bzw. Vorsorgeleistung verpfändet hat. Zudem müssen zu Personen, die eine Altersleistung beziehen oder bezogen haben oder eine Rente infolge Teilinvalidität beziehen, die Informationen über den Bezug der Alters- und Invalidenleistungen weitergegeben werden, die notwendig sind für: a. die Berechnung der Einkaufsmöglichkeiten oder des obligatorisch zu versichernden Lohns; und b. die Beachtung der Höchstzahl der Bezüge in Kapitalform (Art. 13a Abs. 2 BVG).

Art. 43 Kontrolle und Unterdeckung [3] Bei einer Unterdeckung legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge aufgrund von Art. 65d BVG die erforderlichen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Insbesondere kann die Veska Pensionskasse ….. d) sofern sich die Massnahmen gemäss lit. a), lit. b) und lit. c) als ungenügend erweisen, im Rahmen von Art. 65d Abs. 4 BVG in der Schattenrechnung nach BVG den Mindestzinssatz unterschreiten.	**Art. 43 Kontrolle und Unterdeckung** [3] Bei einer Unterdeckung legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge aufgrund von Art. 65d BVG die erforderlichen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Insbesondere kann die Veska Pensionskasse ….. d) sofern sich die Massnahmen gemäss Buchstabe a) bis c) als ungenügend erweisen, im Rahmen von Art. 65d Abs. 4 BVG in der Schattenrechnung nach BVG den Mindestzinssatz unterschreiten.
Art. 48 Auflösung und Liquidation Für die Auflösung und Liquidation der Stiftung sind die Bestimmungen des FZG und der Stiftungsurkunde massgebend. Insbesondere haben die Versicherten bei einer Gesamt- oder Teilliquidation der Veska Pensionskasse neben dem Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung einen individuellen oder einen kollektiven Anspruch auf die freien Mittel der Veska Pensionskasse. Die freien Mittel sind aufgrund des Vermögens, welches zu Veräusserungswerten bewertet ist, zu berechnen. Die Aufsichtsbehörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermutungsweise erfüllt, wenn a) eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt; b) eine Unternehmung restrukturiert wird; c) ein Arbeitgeber den Anschlussvertrag auflöst und die Veska Pensionskasse nach der Auflösung weiterbesteht.	**Art. 48 Auflösung und Liquidation** Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation gemäss Art. 18a FZG besteht neben dem Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung ein individueller oder ein kollektiver Anspruch auf freie Mittel. Besteht hingegen bei einer Teil- oder Gesamtliquidation ein versicherungstechnischer Fehlbetrag, dann wird dieser bei der Berechnung der Freizügigkeitsleistung mit einem anteilmässigen Abzug berücksichtigt. Dabei darf das Altersguthaben nach BVG jedoch nicht geschmälert werden. Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation werden in einem separaten Reglement geregelt, welches von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden muss.

Art. 49 Inkrafttreten Das vorliegende Reglement tritt durch die Beschlüsse des Stiftungsrats vom 24. März 2023 und 31. Mai 2023 auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2023.	**Art. 49 Inkrafttreten** Das vorliegende Reglement tritt durch den Beschluss des Stiftungsrats vom 22. August 2025 auf den 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2024.
Anhang 1 Versicherungspläne und Wahlpläne **Anhang 5 Richtwert für den freiwilligen Einkauf gemäss Art. 16 Abs. 2**	**Anhang 1 Versicherungspläne und Wahlpläne** **Anhang 5 Richtwert für den freiwilligen Einkauf gemäss Art. 16 Abs. 2** Ergänzung um den zusätzlichen Versicherungsplan A.10